

Merkblatt der Universität Potsdam zur Anerkennung pandemiebedingter Belastungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Universität Potsdam wird für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.10.2020 in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Potsdam stehen, Maßnahmen ergreifen, um auf diese Weise pandemiebedingte Zusatzbelastungen anzuerkennen und teilweise auszugleichen. Diese Maßnahmen sind das Ergebnis eines vertrauensvollen Dialogs zwischen dem Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und dem Präsidenten der Universität Potsdam und stellen eine Vereinbarung beider Seiten dar.

Qualifikation/ Forschung

- (1) Die Universität Potsdam berücksichtigt für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach WissZeitVG § 7 Abs. 3 (Verlängerung der Höchstbefristungsdauer um 6 Monate) festgelegte Neuregelung.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach WissZeitVG § 2 Abs. 1 (Qualifikationsbefristung) beschäftigt sind, können eine Verlängerung ihres bestehenden Arbeitsvertrages um bis zu 6 Monate beantragen, sofern die Stelle aus *Haushaltsmitteln* finanziert wird. Die Vertragsverlängerung ist über den/die Vorgesetzte(n) und das Dezernat 3 auf den Weg zu bringen. Die Vorgesetzten prüfen diese Anträge wohlwollend. Im Falle einer Verlängerung gewährleisten sie die Finanzierung des Verlängerungszeitraums durch die vorhandene Haushaltsstelle.
- (3) Die Projektleiterinnen und Projektleiter prüfen Möglichkeiten der Anschlussfinanzierung von derzeit in *Drittmittelprojekten* beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Lehre und Lehrdeputat

- (4) Die Fakultäten und betroffenen Einrichtungen entscheiden, welche Lehrveranstaltungen (auch im Online-Format) im Wintersemester 2020/21 erneut angeboten werden, sofern dies innerhalb des im jeweiligen Fach verfügbaren Gesamtlehrdeputats erfolgt und dadurch keine anderen Lehrveranstaltungen entfallen müssen.
- (5) Bei pandemiebedingt nicht erbrachten Lehrleistungen im Sommersemester 2020 können in gut begründeten und klar dokumentierten Fällen alternative Arbeiten anerkannt und vom Nachholen des entsprechenden Lehrdeputats in den Folgesemestern abgesehen werden.
- (6) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) etabliert ein Format zur reflexiven Verarbeitung und zur Dokumentation der Lehrerfahrungen im Online-Semester.

Leistungsentgelt

- (7) Vorgesetzte können überdurchschnittlich evaluierte Lehrleistungen in der Online-Lehre (über PEP oder alternative Verfahren) würdigen, indem für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Antrag auf *Gewährung leistungsbezogener Vergütungselemente* nach gleichnamiger Dienstvereinbarung Punkt 3.1, wissenschaftlich Beschäftigte, Spiegelstrich 3, für das Jahr 2020 gestellt wird.

Mobiles Arbeiten

- (8) Um akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin die erforderliche Flexibilität für den Arbeitsort und die Arbeitszeit zu gewährleisten, wird eine entsprechende *Leitlinie* bis Ende 2020 entwickelt.

Urlaub

- (9) Die Universität Potsdam verfährt kulant bei der *Gewährung von Urlaub* bzw. coronabedingten einzelnen oder halben Urlaubstagen in der Vorlesungszeit, wenn Beschäftigte Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen müssen. Die Beschäftigten sind für die Organisation der im Rahmen ihres Lehrdeputats zu erbringenden Lehre weiterhin verantwortlich.

Eine Beantragung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt auf den bekannten Verfahrenswegen. Sie finden auf der Webseite des Personalrates eine Zusammenstellung der entsprechenden Kontakte und Hinweise. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich gern an die verantwortlichen Stellen oder den Personalrat.